

DEUTSCHLAND

BALL-AUFTRAG. Amerikas stellvertretender Außenminister Ball hatte für seinen Bonn-Besuch in der letzten Woche den Auftrag, Bundeskanzler Erhard auf dessen Washington-Visite Ende dieses Monats zu präparieren. Ball legte Erhard einen detaillierten Katalog mit Themen (vorwiegend aus dem Nato- und Wirtschaftsbereich) vor, die Präsident Kennedy beim Zusammentreffen mit dem neuen deutschen Regierungschef zu diskutieren wünscht. Die Amerikaner wollen auf diese Weise verhindern, daß Erhard in Washington die Taktik seines Vorgängers Adenauer übernimmt, der bei USA-Besuchen stets nur allgemein gehaltene Ausführungen gemacht hatte und Detaildiskussionen mit dem Hinweis ausgewichen war: „Das müssen meine zuständigen Herren erst noch prüfen.“ Balls zweite Aufgabe: Erhard als Verbündeten gegen die politischen Alleinunternehmungen Charles de Gaulles zu gewinnen und ihn für sein Treffen mit dem französischen Staatschef Ende dieser Woche in Paris auf die amerikanischen Standpunkte festzulegen. In Washington soll der Kanzler dann über den Erfolg seines Plädoyers für die US-Politik befragt werden.

ISRAEL-ANERKENNUNG. Der israelische Geheimdienst hat umfangreiches Material über die Tätigkeit der deutschen Diplomaten in arabischen Ländern gesammelt. Die Regierung in Jerusalem will damit beweisen, daß die deutschen Missionen im Nahen Osten die treibende Kraft gegen die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Israel sind und das Hauptargument der westdeutschen Nahost-Diplomaten, eine Anerkennung Israels durch Bonn werde zu einer Anerkennung der DDR durch Kairo führen, nur vorgeschoben ist.

KONVOI-REGELN. Im amerikanischen Außenministerium herrscht Unzufriedenheit darüber, daß Präsident Kennedy angeordnet hat, der Sowjet-Union klare Regeln für die alliierten Militärtransporte auf der Autobahn von und nach Westberlin mitzuteilen. Die Beamten der Deutschland-Abteilung meinen, der Westen habe sich jetzt selbst der Möglichkeit begeben, diese Regeln notfalls nach seinem Belieben neu festzusetzen. Damit sei der Sowjet-Union ein unnötiges Zugeständnis gemacht worden. Die Regeln, die in einer Note vom 29. Oktober enthalten sind, sehen vor, daß die amerikanischen Soldaten zum Zählen antreten sollen, wenn ein Konvoi mehr als 30 Militärpersonen (Fahrer und Beifahrer ausgenommen) umfaßt, und daß die Rückklappen der Lastwagen heruntergelassen werden, wenn sie höher als drei Fuß (92 Zentimeter) sind.

NEUER PORSCHE. Einen neuen zweisitzigen Sportwagen mit Kunststoff-Karosserie will das Stuttgarter

Porsche-Werk Ende des Monats vorstellen. Der Wagen, dessen Preis knapp unter 30 000 Mark liegen soll, ist mit dem Vierzylinder-Rennmotor ausgestattet, den die Firma im vergangenen Jahr eingesetzt hatte.

Die im Heck untergebrachte Zweiliter-Maschine leistet 180 PS. Die Höchstgeschwindigkeit des Wagens beträgt je nach Hinterachsenübersetzung 210 bis 240 Kilometer in der Stunde.

ZURECHTGERÜCKT

Pressestimmen zum letzten SPIEGEL-Beschluß des Bundesgerichtshofs

NEUESTE NACHRICHTEN

Der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat mit seiner neuesten Entscheidung in der SPIEGEL-Affäre einige Dinge wieder zurechtgerückt. Der zuständige Senat hat jetzt eindeutig festgestellt, daß weder Durchsuchung noch Beschlagnahme rechtswidrig waren, weil damals tatsächlich der Verdacht des Landesverrats und der Bestechung bestanden habe. Der Bundesgerichtshof hat damit erneut das Verhalten des Ermittlungsrichters und der Polizei gebilligt und die Beamten, gegen die nicht ohne eine bestimmte Absicht besonders heftig polemisiert worden war, in Schutz genommen.

Auf jeden Fall aber zeigt die Entscheidung des BGH, daß mindestens gegen den SPIEGEL-Verlag nichts „außerhalb der Legalität“ geschehen ist. Selbst, wenn im äußersten Fall das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde des SPIEGEL noch stattgeben würde, hätten, nachdem so hohe Richter gesprochen haben, die unteren Organe der Justiz in einem verzeihlichen Rechtsirrtum gehandelt.

Kieler Nachrichten

Damit hat das oberste Gericht der Bundesrepublik ... eindeutig die Maßnahmen gedeckt, gegen die seinerzeit als angeblichen Bruch der rechtsstaatlichen Ordnung mit soviel Leidenschaft Sturm gelaufen worden ist. Es wäre gut, wenn man das überall zur Kenntnis nähme.

Badische Zeitung

... im Grunde ging es für das Gericht jetzt nur um die Frage, ob damals, im Oktober 1962, für die handelnden Amtsorgane der Verdacht des Landesverrats bestanden habe oder nicht. Wenn man sich daran erinnert, daß die Aktion gegen den SPIEGEL auf das Gutachten eines Beamten des Verteidigungsministeriums zurückging, kann man den bei der Beschlagnahme und der Verhaftung tätigen Beamten, dem Er-

mittlungsrichter wie dem Staatsanwalt und ihren Hilfskräften, kaum einen Vorwurf daraus machen, daß sie ihrerseits den Verdacht des Landesverrats ernst nahmen.

Der Bundesgerichtshof konnte ... auf die materielle Frage nicht eingehen, die sich nach der Aktion gegen den SPIEGEL immer dringender gestellt hat: Ob es nämlich angängig ist, fundierte Kritik einer Zeitschrift an bestimmten Teilen der amtlichen Militärpolitik strafrechtlich mit den Maßen zu messen, die das Strafgesetzbuch für aktive militärische Spionage bereithält. Diese Frage wird vermutlich eine gewisse Rolle spielen, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde entscheiden wird, die der SPIEGEL unabhängig von der jetzt erledigten Beschwerde wegen des ganzen Verfahrens gegen ihn in Karlsruhe eingelegt hat.

Süddeutsche Zeitung

Wenn jetzt der Bundesgerichtshof den seinerzeitigen Durchsuchungsbefehl gar auch insoweit deckt, als dieser Befehl auf den Verdacht der Bestechung gegründet war, so beschleicht den kritischen Zeitgenossen neuer Zweifel. Dieser Vorwurf schimpflicher Bestechung, der damals, in der hektischen Zeit der ersten Tage der SPIEGEL-Aktion, eine ungeheure, geradezu vernichtende psychologische Wirkung besitzen mußte, für ihn gab es damals und gibt es heute nicht die Spur eines tatsächlichen Anhaltspunktes. Im Beschluß des Bundesgerichtshofs heißt es wörtlich: „Daß der Artikel auf einer Unterrichtung des SPIEGEL durch Oberst i.G. Martin beruhte, war bei Erlass des Durchsuchungsbefehls noch unbekannt.“ Und dann heißt es weiter: „Daher bestand gegen Augstein ein nicht unerheblicher Verdacht der Bestechung.“ Mit anderen Worten: Nur weil man nicht wußte, daß Martin der Gewährsmann war, man also überhaupt nichts wußte, war der „nicht unerhebliche Verdacht“ der Bestechung begründet. Diese — nachträglich präsentierte — Logik ist ein Ärgernis.